

§ 214.

Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

§ 215.

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amtswegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beistand leisten.

§ 216.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bei den Criminal-Gerichten nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vierundzwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erklärt worden sind. Der auf solche Art für fähig erklärt wird, soll auch sogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidspflicht genommen werden: daß er bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

§ 217.

Auch sollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeischaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte oder Richtplätze ist nicht gestattet.

§ 218.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist.